Ausbildungsvertrag niederschwellige Ausbildung

(siehe § 15 Verordnung, BbB, RB 412.214)

Thurgau

Nachgenannte Parteien treffen folgende Vereinbarungen:

1. Vertragsparteien

Ausbildungsbetrieb		**Gesetzliche Vertretung**	
Firma		Name, Vorname	
Strasse		Strasse	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Telefon		Telefon	
Fax		Geschlecht	
E-Mail			

Der/Die Jugendliche

Name, Vorname Geb.-Datum

Strasse PLZ, Ort

Nationalität Heimatort

Sozialversicherungsnummer

Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich

Ausländerausweis: ☐ Niederlassung C ☐ andere Kategorie (zwingend angeben)

2. Dauer des Vertrages

Dauer der Ausbildung

Vom bis und mit

3. Angaben zum Betrieb

Verantwortliche Ausbildungsperson

Name, Vorname

Arbeitsort (wenn mit Adresse des Ausbildungsbetriebes Ziff. 1 nicht identisch)

4. Berufsfachschule

Der Berufsfachschulunterricht findet am Bildungszentrum für Bau und Mode Kreuzlingen (BBM) statt.
Der obligatorische Unterricht von einem Schultag/Woche gilt in den Schulwochen als Arbeitstag.

5. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt in der Regel Stunden pro Tag. Der Schultag pro Unterrichtswoche gilt als Arbeitstag. Der Betrieb ist berechtigt, die Arbeitszeiten unter Berücksichtigung der Schultage festzulegen. Dabei muss die Jugendschutzverordnung ArGV 5 eingehalten sein.

6. Ferienregelung

Es besteht ein Anspruch auf mindestens fünf Wochen Ferien.
Vereinbarte Anzahl Wochen Ferien:

7. Entschädigung

7.1 Bruttolohn

1. Ausbildungsjahr Fr./Monat 2. Ausbildungsjahr Fr./Monat

7.2 Zulagen

Andere Vereinbarungen (z.B. Naturallohn)

7.3 Abzüge (ab dem vollendeten 17. Altersjahr)
Die gesetzlichen Abzüge (AHV, IV, EO) werden vom Bruttolohn (Ziffer 7.1) abgezogen.

8. Arbeitsplatz-einrichtungen	Die ausbildungsnotwendigen Einrichtungen, Werkzeuge sowie Schutzbekleidungen werden durch den Betrieb zur Verfügung gestellt.
9. Versicherungen	**Unfallversicherung** Der/Die Jugendliche ist gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) obligatorisch versichert. Die Prämien für die Berufsunfallversicherung übernimmt der Ausbildungsbetrieb. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung übernimmt ☐ der Ausbildungsbetrieb ☐ die gesetzliche Vertretung
10. Änderung/ Auflösung des Ausbildungs-verhältnisses	Jede Änderung der Vertragsinhalte bedarf der Bewilligung durch das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung. Bei einer vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsvertrags gelten die bundesgesetzlichen Vorschriften analog der Auflösung eines Lehrvertrages. Das Ausbildungsverhältnis endet nach Ablauf der im Ausbildungsvertrag festgelegten Dauer.
11. Gefährliche Arbeiten	Gefährliche Arbeiten gemäss Verordnung des WBF (SR 822.115.2) sind verboten.
12. Unterschriften	**Ausbildungsbetrieb** **Der/Die Jugendliche** **Genehmigung ABB / Ort, Datum, Stempel** **Gesetzliche Vertretung**

Der unterzeichnete Ausbildungsvertrag ist durch den Jugendlichen/die Jugendliche bei der Anmeldung zur niederschwelligen Ausbildung beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung einzureichen. Liegt zum Zeitpunkt der Anmeldung noch kein Vertrag vor, ist dieser bis spätestens drei Monate nach Ausbildungsbeginn dem Amt zur Genehmigung nachzureichen.